

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bioanalytik an der Hochschule Coburg (SPO M BM)

vom 24. Januar 2014

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43, 44, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und Abs. 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Masterstudiengang Bioanalytik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 14. November 2013 (Amtsblatt 2013) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist es, für das breite Gebiet der Bioanalytik wissenschaftliches Personal auszubilden, das unter Anwendung seiner methoden-, problem- und anwendungsorientierten praktischen und theoretischen Fähigkeiten in der Lage ist, Leitungsverantwortung in Laboratorien und vergleichbaren Einrichtungen zu übernehmen sowie selbständig zu forschen. ²Bioanalytik wird hier verstanden als Untersuchungen von biologischen Materialien als auch Untersuchungen in biologischen Matrices.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zum Studium werden nur Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS) im Bereich der Bioanalytik, Instrumentelle Analytik, Umweltchemie, Molekularbiologie, Lebensmittelanalytik oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) nachweisen, einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von 25 ECTS.
(2) Studienbewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS), welchen ein praktisches Studiensemester fehlt, können unter der

Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das Praktikum nach Maßgabe der Prüfungskommission bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit nachweisen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern.

§ 5

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan- und Prüfungsplan ergänzt.
(2) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 6

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied besteht.

§ 7

Studien- und Prüfungsplan

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Naturwissenschaft ist berechtigt, hinsichtlich der Art der Lehrveranstaltung sowie der Art der Prüfung auf Vorschlag der bzw. des jeweiligen Modulverantwortlichen abschließende Festlegungen zu treffen.
(2)¹Der Fakultätsrat verabschiedet den Studien- und Prüfungsplan zur Ergänzung und Konkretisierung der Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die

Verabschiedung des Studien- und Prüfungsplanes und seine öffentliche Bekanntmachung erfolgen innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters für das folgende Semester.

(3) Der Fakultätsrat verabschiedet Richtlinien für Masterarbeiten sowie das ggf. erforderliche praktische Zusatzsemester nach §3 Absatz 2.

§ 8

Masterarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.

(2) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine praxisrelevante Aufgabenstellung aus dem fachlichen Bereich dieses Studiengangs selbständig zu bearbeiten und zu lösen. ²Das Ergebnis der Masterarbeit soll zudem erkennen lassen, ob eine Befähigung zur Promotion grundsätzlich gegeben ist.

(3) Die Zulassung der Masterarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, soweit alle inhaltlichen und formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Die Frist von der Zulassung der Masterarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt sechs Monate.

§ 9

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“, verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 17.01.2014 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 24.01.2014.
Coburg, den 24.01.2014

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 24.01.2014 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.01.2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24.01.2014.

Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Bioanalytik

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen		Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Umfang ¹⁾		

1. Pflichtmodule

1	Molekularbiologische Analytik	4	SU, Pr	schrP	90 – 120 Minuten	3	8
2	Biowissenschaftliches Seminar	2	S	mdIP	15- 60 Minuten	1	4
3	Instrumentelle Analytik und Methodik	4	SU, Pr	schrP	90 – 120 Minuten	3	8
4	Bio-und Medizinethik	2	SU	Hausarbeit oder Referat	1800 - 2000 Wörter / 800 - 1200 Wörter	1	4
5	Projektarbeit	8	Pr, Ü	Projektbericht	1000 – 1400 Wörter	4	15
6	Exkursion	1	ExL	Dokumentation	400 -600 Wörter	1	2
7	Bioanalytisches Kolloquium	2	S	mdIP	30 Minuten	1	4

2. Wahlpflichtmodule

8-12	Wahlpflichtmodule	5x2=10	S/SU/Ü	schrP	60 – 90	5x1=5	5x3=15
------	-------------------	--------	--------	-------	---------	-------	--------

3. Abschlussarbeit

13	Masterarbeit		MA	MA		5	25
14	Masterseminar	1	S	Präsentation	10 – 45 Minuten	1	5

Gesamtsummen		34				25	90
--------------	--	----	--	--	--	----	----

Fußnoten und Erläuterungen:

1) Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fakultätsrat bzw. die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan.

MA	= Masterarbeit	ExL	= externe Lehrveranstaltung (Exkursion)
mdIP	= mündliche Prüfung	Pr	= Praktikum
S	= Seminar	schrP	= schriftliche Prüfung
SWS	= Semesterwochenstunden	SU	= seminaristischer Unterricht
Ü	= Übung		